

Ortsgemeinde Ormont



Förderrichtlinien als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie

Mit den nachstehend aufgeführten Fördermitteln möchte die Gemeinde Vorhaben zur Stärkung des Ortsbildes, des dörflichen Charakters und der Infrastruktur im Sinne der Dorferneuerung unterstützen. Nachfolgende Förderrichtlinien gelten ab dem 01.01.2017.

1. Allgemeines

Generell wird die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme durch die Mitglieder des Arbeitskreises „Förderrichtlinien“ getroffen. In letzter Instanz kann eine Entscheidung auch durch den Ortsgemeinderat getroffen werden.

Für den Fall, dass es bei einer geplanten Maßnahme zu Unklarheiten darüber kommt, ob sie gefördert werden kann, sollte vorab eine Absprache mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Förderrichtlinien“ erfolgen.

Je Antrag muss die Investition mindestens 500,00 € betragen.

Nachdem ein Zuschuss in maximal möglicher Höhe in Anspruch genommen worden ist, tritt eine 10-jährige Sperrfrist für die erneute Förderung aus der gleichen Kategorie in Kraft.

Alle nachfolgenden Regelungen gelten solange, bis seitens des Ortsgemeinderates ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen

Zuschuss zur Gestaltung von Außenanlagen für die im Eigentum stehenden Grundstücke in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000,00 € einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Zu den Außenanlagen gehören u.a.: Hof, Terrasse, fest installierte Deko-Elemente.

Zaunanlagen sind in angemessener Höhe fachmännisch herzustellen.

Nicht gefördert werden u.a.: Komplette Schotter- oder Steinwüsten, große asphaltierte Flächen, Gartenhäuschen oder Geräteschuppen.

Für den Außenanstrich/Erneuerung der Fassaden von Gebäuden wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000,00 € einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt. Ausgeschlossen sind grelle Farben oder Neon-Farben.

Diese Zuschüsse bzgl. Anstrich und der Gestaltung von Außenanlagen können auch gezahlt werden, wenn vorher schon eine Förderung für eine Sanierung in Höhe von insgesamt 5.000,00 € für das Grundstück gezahlt wurde.

3. Sanierung für Wohnungsbau

Zur Sanierung von Wohngebäuden oder den Umbau von bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden auf eigenem Grund und Boden zahlt die Ortsgemeinde bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten)

Ortsgemeinde Ormont



von mindestens 50.000,00 € einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren.

Die Förderung endet bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum und wird nur einmal je Grundstück gezahlt.

Zusatzhinweis:

Diese Förderung der Ortsgemeinde schließt ausdrücklich weitere Förderungen aus dem Fördertopf für Dorferneuerung nicht aus. Voraussetzung für eine evtl. Förderung aus Dorferneuerungsmitteln des Landkreises sind, dass dort Fördergelder vorhanden sind, sowie eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den entsprechenden Behörden noch vor Auftragserteilung und Baubeginn.

Für beim Einzug bereits vorhandene Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 2 Jahre jährlich 1.000,00 € gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einem Geburtszuschuss gefördert wurden.

4. Abriss von Gebäuden

Der vollständige Abriss von größeren Altbeständen und Wiederherstellung des Geländes kann nach vorheriger Absprache mit der Ortsgemeinde einmalig gefördert werden. Die Förderung der Ortsgemeinde beträgt 25% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 2.500,00 €.

Die Abnahme der Maßnahme durch die Ortsgemeinde ist Zahlungsvoraussetzung.

5. Neubau von Wohngebäuden

Der Neubau von Wohngebäuden wird bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50.000,00 € mit einem jährlichen Zuschuss von 1.000,00 € für die Dauer von 7 Jahren gefördert. Auch hier endet die Förderung bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum.

Diese Förderung versteht unter der Überschrift „Neubau von Wohngebäuden“ die vollkommene Fertigstellung des Hauses samt Außenputz, sowie die Fertigstellung der Außenanlage. Demnach wird eine zusätzliche, parallele Förderung aus Punkt 2 „Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen“ ausgeschlossen. Eine Förderung aus Punkt 2 kann erst nach einmalig vollständiger Fertigstellung des Neubau-Vorhabens, sowie dem Ablauf der Sperrfrist von 10 Jahren beantragt werden.

Für beim Einzug bereits vorhandene Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 2 Jahre jährlich 1.000,00 € gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einem Geburtszuschuss gefördert wurden.

Nicht gefördert werden Gebäude, die als Zweitwohnung oder als Ferienwohnung genutzt werden!

Ortsgemeinde Ormont



6. Geburtenprämie

Die Ortsgemeinde Ormont zahlt den in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnenden Eltern künftig bei Geburten für 2 Jahre einen jährlichen Zuschuss von 1.000,00 € je Kind, also maximal 2.000,00 €, solange das Kind in Ormont wohnt und hier mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

